

AZ: 2512/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Belieferung des Beschwerdeführers mit Strom seit dem 01.07.2015.

Zu diesem Zeitpunkt bestand für den Beschwerdeführer ein Stromlieferungsvertrag mit der Beschwerdegegnerin 2. Ohne dass einer der Beteiligten eine Kündigung ausgesprochen und auch ohne dass ein Kündigungsgrund vorgelegen hätte, wurde der Vertrag infolge eines Versehens bei der Beschwerdegegnerin 2 zum 30.06.2015 abgerechnet. Der Beschwerdeführer erhielt eine Schlussrechnung vom 01.09.2015. Die Beschwerdegegnerin 2 erstattete am 29.07.2015 gegenüber dem Netzbetreiber – der Beschwerdegegnerin 3 – eine Auszugsmeldung, woraufhin die Lieferstelle zunächst als parteilos geführt wurde. Erst nach Durchführung einer Vor-Ort-Recherche wurde im April 2016 festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Lieferstelle weiter nutzte. Er wurde daraufhin rückwirkend ab dem 01.07.2015 der Ersatzversorgung durch die Beschwerdegegnerin 1 zugeordnet. Darüber erhielt der Beschwerdeführer eine Mitteilung der Beschwerdegegnerin 1 vom 21.04.2015, der er unverzüglich unter Hinweis auf sein Vertragsverhältnis mit der Beschwerdegegnerin 2 widersprach. Die Beschwerdeführerin 1 wies den Beschwerdeführer schriftlich auf die dargestellten Umstände hin und stellte ihm, im Laufe des im Mai 2016 eingeleiteten Schlichtungsverfahrens, die Kosten der Ersatzversorgung in Rechnung. Diese Forderungen hat der Beschwerdeführer unter Vorbehalt beglichen. Nach dem Kenntnisstand der Schlichtungsstelle dauert die Ersatz-/Grundversorgung an.

Nach dem Erhalt der Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin 2 hatte der Beschwerdeführer sich telefonisch dieser gegenüber beschwert. Er erhielt daraufhin unter dem Datum des 15.09.2015 ein Schreiben mit – auszugsweise – folgendem Wortlaut:

Es tut uns leid, dass im Rahmen diverser Schlussabrechnungen ... auch Ihr privater Versorgungsvertrag .. schlussabgerechnet wurde. Bitte entschuldigen Sie die Unannehmlichkeiten. Durch unser Lieferende zum 30.06.2015 befindet sich Ihr Zähler in der Ersatzversorgung . Gerne kümmern wir uns für Sie um die Kündigung und einen Wechsel zu uns. Wir empfehlen Ihnen unser bewährtes FestpreisproduktDie Konditionen sind noch günstiger als bisher. ... Sie brauchen nur den beiliegenden Auftrag ausfüllen und an uns zurücksenden.

Der zuletzt genannten Bitte kam der Beschwerdeführer nicht nach. Er gab auch sonst nach dem Inhalt seines eigenen Vorbringens keine Erklärungen gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 ab.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß, ab dem 01.07.2015 rückwirkend so gestellt zu werden, wie er bei ordnungsgemäßer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Beschwerdegegnerin 2 gestanden hätte.

Die Beschwerdegegnerinnen beantragen, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 machen geltend, sie hätten sich in jeder Weise rechtskonform verhalten. Die Beschwerdegegnerin 1 weist daraufhin, ihr gegenüber sei das Verfahren nach § 111 a EnWG nicht eingehalten worden. Im Übrigen müsse der Beschwerdeführer sich vorhalten lassen, das Angebot vom 15.09.2015 nicht angenommen und den übersandten Auftrag nicht zurückgesandt zu haben.

II.

Das Schlichtungsverfahren ist zulässig.

Soweit die Beschwerdegegnerin 2 meint, dies sei nicht der Fall, weil ihr gegenüber das Verfahren nach § 111 a EnWG nicht durchgeführt worden sei, kann dahin stehen, ob es darauf ankommt. Denn tatsächlich ist in dem Telefonat, welches der Beschwerdeführer unstreitig nach dem Erhalt der Schlussrechnung mit der Beschwerdegegnerin 2 geführt hat, eine Verbraucherbeschwerde nach

§ 111 a EnWG zu sehen. Dafür ist die Einhaltung der Schriftform nicht erforderlich. Diese Beschwerde hat die Beschwerdegegnerin 2 im Übrigen durch ihr Schreiben vom 15.09.2015 beantwortet, allerdings ohne den Konflikt dadurch aus der Welt zu schaffen.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet. Der Beschwerdeführer kann verlangen, dass ihm jedenfalls ein Teil der durch die Ersatzversorgung entstandenen höheren Kosten erstattet wird.

Ansprüche gegen die Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 bestehen allerdings nicht. Die Beschwerdegegnerin 1 hat den Beschwerdeführer zum 01.07.2015 entsprechend den gesetzlichen Vorschriften pflichtgemäß in die Ersatzversorgung übernommen und ihm darüber sogleich Mitteilung gemacht. Dass dieses Rechtsverhältnis offenbar andauert, ist gleichfalls nicht zu beanstanden, da keine Kündigung oder anderweitige Anmeldung vorliegt. Die Beschwerdegegnerin 2 hat gleichfalls fehlerfrei gehandelt. Nachdem sie eine Abmeldung der Lieferstelle des Beschwerdeführers erhalten hatte, musste sie so tätig werden, wie sie tatsächlich tätig geworden ist.

Ersatzansprüche des Beschwerdeführers bestehen indessen gegen die Beschwerdegegnerin 2. Diese allein hat den entstandenen Konflikt verursacht. Die Schlussabrechnung vom 01.09.2015 auf den 30.06.2015 ist offenbar rein versehentlich erfolgt, was bedauerlich ist, aber in einer Massenverwaltung nicht ausgeschlossen werden kann. Zu beanstanden ist allerdings die Reaktion der Beschwerdegegnerin 2 im Schreiben vom 15.09.2015. Dem Beschwerdeführer einen neuen Vertrag anzubieten, ohne auf das rechtliche Schicksal des ungekündigten alten Vertrages überhaupt einzugehen und ohne dem Beschwerdeführer die Übernahme der Mehrkosten für die Zwischenzeit zuzusagen, war kein zur Fehlerreparatur angemessenes Angebot. Wenn es nicht möglich gewesen sein sollte, die gelöschte alte Vertragsnummer wieder zu beleben, so hätte für den bestehenden und fortlaufenden

Vertrag eine neue Vertragsnummer eingerichtet werden müssen. Jedenfalls konnte und musste der Beschwerdeführer nicht davon ausgehen, dass mit der Abrechnung vom 01.09.2015 zugleich konkludent eine Kündigung des Vertrages ausgesprochen worden war.

Damit besteht nunmehr eine Situation, in der der Beschwerdeführer in der Ersatzversorgung durch die Beschwerdegegnerin 1 beliefert wird, zugleich aber ein gewissermaßen ruhendes Vertragsverhältnis mit der Beschwerdegegnerin 2 fort dauert. Es erscheint von vornherein nicht sachdienlich, die Belieferung des Beschwerdeführers nach dem langen Zeitraum von 16 Monaten rückwirkend der Beschwerdegegnerin 2 zuzuordnen. Vielmehr sollten die Beteiligten sich darauf verständigen, die Ersatzversorgung zum 31.12.2016 zu beenden. Der Beschwerdeführer wird zu entscheiden haben, ob er ab dem Jahr 2017 in das Vertragsverhältnis und die Belieferung mit der Beschwerdegegnerin 2 zurückkehren möchte oder ob das Vertragsverhältnis unter Wahl eines neuen Wunschversorgers gleichfalls beendet werden soll.

Zu klären bleibt dann, wer die Mehrkosten zu tragen hat, die dem Beschwerdeführer durch die zwischenzeitliche Ersatzversorgung entstanden sind. Diese Mehrkosten sind zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2 hälftig zu teilen. Die Beschwerdegegnerin 2 ist aus der Sicht der Schlichtung zur teilweisen Kostentragung verpflichtet, weil sie die Ursache für den Konflikt gesetzt und diesen nicht zeitnah angemessen beigelegt hat. Die andere Hälfte der Mehrkosten sollten beim Beschwerdeführer bleiben. Er hat nach seinen Angaben auf das Schreiben der Beschwerdegegnerin 2 vom 15.09.2015 in keiner Weise reagiert und die Ersatzversorgung aus unverständlichen Gründen bis zum heutigen Tage laufen lassen. Demgegenüber hätte er es in der Hand gehabt, die entstandenen und weiter entstehenden Mehrkosten jedenfalls durch nochmalige Intervention bei der Beschwerdegegnerin 2 oder durch Wahl eines anderen Wunschversorgers zu begrenzen. Folglich trägt er ein erhebliches Mitverschulden an der Höhe der Mehrkosten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Ersatzversorgung des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin 1 wird zum 31.12.2016 beendet und im Anschluss innerhalb von sechs Wochen schlussabgerechnet. Sofern der Beschwerdeführer nicht einzelne Einwendungen gegen die in der Schlussrechnung verwendeten Daten erhebt, begleicht er unverzüglich eine sich aus der Abrechnung ergebende etwaige Forderung. Ein etwaiges Guthaben wird unverzüglich an ihn ausgezahlt. .

Der Beschwerdeführer entscheidet binnen zwei Wochen nach Annahme dieser Empfehlung, ob er ab dem 01.01.2017 das Vertragsverhältnis mit der Beschwerdegegnerin 2

fortsetzen oder einen neuen Wunschversorger beauftragen möchte. Die Beschwerdegegnerin 2 teilt ihm dazu die möglichen Konditionen mit.

Nach Erhalt der Schlussabrechnung aus der Ersatzversorgung übermittelt der Beschwerdeführer die Abrechnungen aus der Ersatzversorgung an die Beschwerdegegnerin 2. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin 2 verständigen sich darauf, welche Mehrkosten dem Beschwerdeführer durch die Ersatzversorgung im Verhältnis zu einer Weiterbelieferung durch die Beschwerdegegnerin 2 im Zeitraum 01.07.2015 bis 31.12.2016 entstanden sind. Die Hälfte dieser Kosten schreibt die Beschwerdegegnerin 2 dem Vertragskonto des Beschwerdeführers gut. Wird das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt, wird die Hälfte der Mehrkosten von der Beschwerdegegnerin 2 an den Beschwerdeführer ausgezahlt.

III.

Die nach § 11 b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 2 zu tragen. Unter den am Verfahren beteiligten Unternehmen hat sie allein die Ursachen für den Streit gesetzt. Eine Kostenbeteiligung des Beschwerdeführers scheidet aus, weil er sich nicht rechtsmissbräuchlich verhalten hat.

Berlin, den 31. Oktober 2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann